

## Kartenzahlung: Wie Trinkgeld behandeln?



**Werden Trinkgelder in Hofcafés per Kartenzahlung vereinnahmt, sollten Eingang und Auszahlung dokumentiert werden.**

Foto: landpixel

Viele Hofcafés bieten mittlerweile auch Zahlung mit EC-Karte an. Gäste wollen daher oft auch das Trinkgeld für die Servicekräfte gleich mit über die Karte laufen lassen. Egal wie das Trinkgeld bezahlt wird, ob mit Karte oder bar, es handelt sich um eine freiwillige Zah-

lung des Gastes. Wird das Trinkgeld an den Arbeitnehmer gezahlt, stellt es keine einkommen- oder umsatzsteuerpflichtige Betriebseinnahme dar. Freiwillig an den Unternehmer und seine unentgeltlich mitarbeitenden Familienangehörigen gezahlte Trinkgelder gehö-

ren dagegen zu den Betriebseinnahmen des Unternehmers.

Erhalten dessen Mitarbeiter das Trinkgeld in Zukunft per Kartenzahlung, sind Vereinbarungen und Vorausgaben nachprüfbar zu dokumentieren. Die Auszahlung an den Mitarbeiter kann entweder gesammelt am Ende des Monats mit dem Lohn erfolgen oder direkt im Anschluss an die Kartenzahlung bar an den Mitarbeiter weitergereicht werden. Je nach dem verwendeten Kassensystem lässt sich hier auch direkt die Einnahme von Trinkgeld erfassen – ausgewiesen ohne Umsatzsteuer. Eine eigene Buchungsoption innerhalb des Kassensystems „Trinkgeld Arbeitnehmer“ wäre hier vielleicht hilfreich. In jedem Fall sollte der Vorgang so detailreich wie möglich mit ergänzenden Eigenbelegen dokumentiert werden.

*Nina Holtwick,  
PARTA Steuerberatungsgesellschaft*

## RECHT GEFRAGT

### Vormerkungen genau formulieren



**Frage:** In dem zwischen mir und meinem Vater vor zwanzig Jahren abgeschlossenen Hofübergabevertrag war eine Klausel enthalten, dass mein Vater den Hof zurückerhalten darf, wenn ich den Hof verkaufe. Dieser Rückübertragungsanspruch wurde im Grundbuch durch eine Vormerkung gesichert. Mein Vater ist inzwischen verstorben und hat neben mir noch weitere Erben hinterlassen. Jetzt würde ich die gegenstandslos gewordene Vormerkung gerne löschen lassen. Ist dies allein durch Vorlage der Sterbeurkunde meines Vaters möglich?

**Antwort:** Der Rechtspfleger beim zuständigen Grundbuchamt wird die Löschung hier vermutlich nicht ohne Weiteres vornehmen. Dort könnte man der Auffassung sein, dass nur alle Erben gemeinsam der Löschung der Vormerkung – einer sogenannten „Rückauflassungsvormerkung“ – zustimmen können. Das erscheint auf den ersten Blick seltsam, weil Sie schließlich den Hof weiterhin führen, der im Hofübergabevertrag vereinbarte Rückübertragungsanspruch zugunsten Ihres Vaters augenscheinlich nie entstanden ist und nach dem Tod Ihres Vaters auch nicht mehr entstehen kann. Die Vormerkung, die diesen Anspruch sichern sollte, wäre folgerichtig eigentlich zu löschen.

Jedoch stellt sich die Rechtsprechung auf den Standpunkt, es könne in solchen Fällen nicht ausgeschlossen werden, dass der Rückübertragungsanspruch des Hofübergebers zu dessen Lebzeiten dann doch bereits entstanden und nach dessen Tod auf die Erben übergegangen sei. Schließlich könnte der Hofübergeber ja noch über die bisherige Regelung hinausgehende, aber mangels Eintragung im Grundbuch für Dritte nicht erkennbare Vereinbarungen mit dem Hofübernehmer getroffen haben, die die Voraussetzungen für das Auslösen des Anspruchs erweitert hätten. Um einer solchen unklaren Situation vorzubeugen, hätte man im Hofübergabevertrag zum Beispiel ausdrücklich klarstellen müssen, dass der Rücküber-

tragungsanspruch nur höchstpersönlich und unvererblich ist, oder man hätte die Vormerkung unter der auflösenden Bedingung des Todes des Hofübergebers bewilligen beziehungsweise befristen müssen. In Ihrem Falle kommt erschwerend hinzu, dass bereits allein der „Verkauf“ des Grundstücks – also schon die lediglich schuldrechtliche, aber nicht ins Grundbuch einzutragende Verpflichtung – das Rückübertragungsrecht ausgelöst hätte. Im Zweifel werden Sie also die Zustimmung aller Erben zur Löschung der Vormerkung benötigen, wie es die Grundbuchordnung für den Regelfall vorsieht.

*Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)  
Dr. Alexander Westphal*



**Bei der Formulierung von Vormerkungen im Grundbuch ist Vorsicht geboten.**

Foto: imago images/Steinach